

18.01.2019

Herr Schmidt

361-6829

L 16

### **Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.01.2019**

„Wie setzt Bremen die Teilnahmepflicht bei Integrationskursen um?“  
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### **Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:**

Wir Fragen den Senat:

##### Frage 1

„Wie viele Ausländer waren in den vergangenen drei Jahren in Bremen und Bremerhaven nach § 44a Absatz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet?“

##### Frage 2

Welche Gründe können gegen die Verpflichtung vorgebracht werden und wie viele Personen sind dieser Pflicht entschuldigt oder unentschuldigt nicht nachgekommen?

##### Frage 3

Welche Sanktionen wurden für wie viele Personen bei Nicht- oder nicht durchgängiger Teilnahme ausgesprochen und wie viele der verpflichtet teilnehmenden Personen haben den Kurs erfolgreich beendet?“

#### **Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF, koordiniert und durchgeführt. Das BAMF unterliegt als Bundesbehörde der parlamentarischen Kontrolle durch den Bundestag. Das BAMF hat der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Anfrage mitgeteilt, dass eine freiwillig mögliche Beantwortung aufgrund der sehr hohen Arbeitsbelastung und der Kürze der Zeit gegenwärtig nicht möglich sei. Die Beantwortung der Fragen erfolgt daher ausschließlich auf Basis interner Statistiken und Angaben der Ausländerbehörden in Bremen und Bremerhaven.

Integrationskurse umfassen neben dem Sprachmodul auch einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Neu eingereiste Ausländerinnen und Ausländer sind fast ausnahmslos zur freiwilligen Teilnahme berechtigt. Zur Teilnahme verpflichtet sind Ausländerinnen und Ausländer, die keine oder nur unzureichende Sprachkenntnisse haben.

**Zu Frage 1:**

Das Migrationsamt Bremen hat in den vergangenen drei Jahren insgesamt 8.082 Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs gemäß der oben genannten Regelung im Aufenthaltsgesetz verpflichtet. Verteilt auf die zurückliegenden drei Jahre waren das 1.125 im Jahr 2018, 2.238 im Jahr 2017 und 4.719 im Jahr 2016.

Das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven hat in diesem Zeitraum insgesamt 1.712 Personen zur Teilnahme verpflichtet, davon 181 im Jahr 2018, 419 in 2017 und 1.112 im Jahr 2016.

Die hohe Zahl der Verpflichtungen 2016 und 2017 ist darauf zurückzuführen, dass in diesen beiden Jahren überwiegend Schutzberechtigte nach ihrer Anerkennung erstmals Zugang zum Integrationskurs erhalten haben.

**Zu Frage 2:**

Die Betroffenen haben im Rahmen ihrer Vorsprache Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Verpflichtung zu äußern. Statistische Angaben über Verhinderungsgründe und erfolgreiche, unterbrochene oder abgebrochene Teilnahmen werden von beiden Ausländerbehörden nicht erfasst.

**Zu Frage 3:**

Die nicht ordnungsgemäße Teilnahme an einem Integrationskurs hat in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus unterschiedliche Folgen. Neben der eingeschränkten Verlängerung oder der Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis kann es auch zur Versagung einer Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltserlaubnis-EU kommen. Die Betroffenen werden bei der Verpflichtung auf diese Folgen hingewiesen. Statistische Daten werden von beiden Behörden über ergriffene Maßnahmen dieser Art allerdings nicht erfasst.

Verwaltungszwang, wie zum Beispiel die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung der Teilnahmepflicht, haben beide Ausländerbehörden bisher nicht anordnen müssen.